

Merkblatt Aufmerksamkeiten/ Sachzuwendungen/ Geschenke

Was ist einkommenssteuerrechtlich ein Geschenk/ Sachzuwendung/ Aufmerksamkeit?

- Ein **Geschenk** ist eine unentgeltliche Zuwendung, ohne Gegenleistung an Arbeitnehmer:Innen oder Dritte. Geschenke sind an Arbeitnehmer unter der Anwendung der **monatlichen Sachbezugsgrenze** von 50,00 € (brutto) oder als **Aufmerksamkeit** aus persönlichem Anlass bis 60,00 € (brutto) steuerfrei.
- Die steuerfreie Sachbezugsgrenze von 50,00 € gilt **monatlich ohne persönlichen Anlass nur an Mitarbeitende. Hier werden alle Zuwendungen eines Monats zusammengefasst und beurteilt.** Die Zuwendungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen und **nicht** als Ersatz für nicht ausgezahlte Mehrarbeit verwendet werden.
- Die Freigrenze von 60,00 € (brutto) kann aus persönlichem Anlass auch für Dritte und Ehrenamtliche verwendet werden und ist kein Monatsbetrag, sondern ereignisbezogen.
- Bei einem Geschenk muss es sich zwingend um eine Sachleistung handeln.
- Sachleistungen sind z.B. Präsentkörbe, Bücher, Gutscheine, etc.
- Gutscheine können nur dann verschenkt werden, wenn die Gutscheine nur zum Bezug von Waren der **eigenen Produktpalette des Ausstellers berechtigt**, also **keine** Amazon-Gutscheine oder ähnlich Onlineversandhäuser
- Als Gutscheine gelten weiterhin Akzeptanzstellen, z.B. Selbzigold oder Verkehrsvereine
- Bei Gutscheinen muss die Restwertauszahlung bzw. die generelle Bargeldauszahlung **ausgeschlossen** sein. Sollte dies nicht ersichtlich sein, ist Steuerpflicht zu unterstellen.
- Geschenke, die in Geld bestehen ziehen automatisch und immer **Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht** nach sich und sind als Lohn zu werten. Dies gilt sowohl für Mitarbeitende aber auch für Ehrenamtliche bzw. Dritte-> **Niemals Bargeld verschenken**
- Als Sachleistung kann nicht gewertet werden, der Blumenstrauß mit Bargeld oder der Ballon mit Geldscheinfüllung.
- Nicht steuerlich begünstigt sind Geschenke, bei denen der/die Beschenkte entweder in **Vorkasse** tritt oder der/die **Beschenkte der/die Rechnungsempfänger/in** ist. Sollte der/die Beschenkte Rechnungsempfänger/in bzw. selbst bestellt haben, ist automatisch Steuerpflicht anzusetzen. Wer die Rechnung bezahlt, ist dann irrelevant.

Wann können wir bedenkenlos (also lohnsteuerfrei) etwas verschenken?

- Bei **Dritten** nur im Zusammenhang **mit einem oder mehreren persönlichen Ereignissen** oder **Zuwendungen bis zu 10,00 € (sog. Streuwerbartikel)**
- Als persönliches Ereignis gelten z.B. Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten etc.
- Bei mehreren persönlichen Ereignissen innerhalb eines Monats (z.B. Hochzeit, Geburt des Kindes und runder Geburtstag) kann jedes Mal eine Sachzuwendung in Höhe von 60,00 € zugewendet werden.

- Bei Mitarbeitenden können **monatlich** Sachbezüge in Höhe von max. 50,00 € zugewendet werden, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.
- **Feiertage** (z.B. Weihnachten) bzw. Festlichkeiten beim Arbeitgeber (z.B. Konzert) sind **keine persönlichen Ereignisse**. Hier findet die Freigrenze keine Anwendung. Auch auf das **obligatorische „Danke schön“** kann die Freigrenze **nicht** angewendet werden.

Dokumentationspflichten in der Buchhaltung der Kirchengemeinde

Streuwerbeartikel bis 10,00 €:

- Erfassung als Sammelbuchung möglich, soweit ein Sammelbeleg vorliegt
- Belegaufbewahrung mit Hinweis auf Streuartikel
- Buchung muss zeitnah, innerhalb einer Frist von 10 Tagen vorgenommen werden

Geschenke > 10,00 €:

- Sowohl der/die **Beschenkte, der Grund der Zuwendung als auch das Übergabedatum** müssen dokumentiert sein.
- Einzelaufzeichnungspflicht auf separatem Sachkonto und Belegaufbewahrung
- Buchung muss zeitnah, innerhalb einer Frist von 10 Tagen vorgenommen werden

Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG für Geschenke an Dritte, wenn keine Steuerfreiheit gegeben ist

- Zuwendungen an Dritte, deren Wert die Freigrenze von 60,00 € übersteigen, sind pauschal zu Lasten des Schenkenden zu versteuern. Der pauschale Lohnsteuersatz beträgt 30 % zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Die pauschale Versteuerung ist für alle betreffenden Fälle im Kalenderjahr anzuwenden.
- Die Versteuerung ist nur vorzunehmen, wenn das Geschenk beim Empfänger zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führt.

Geschenke/Sachzuwendungen an Arbeitnehmer über den Freigrenzen

- Bei Zuwendungen **über** 50,00 € Monatsbetrag oder 60,00 € für persönliche Ereignisse an Mitarbeitende erfolgt eine individuelle Versteuerung über die Lohnabrechnung. Dies kann sich negativ für den Beschenkten auswirken.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Brunold unter der Telefonnummer 06731/954522 gerne zur Verfügung.